

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: Deutscher Grünlandverband e.V.
Abkürzung: DGV
2. Der Sitz des Verbandes ist Nauen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Verbandes

1. Der Verband arbeitet für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere für die durch Grünland geprägte Kulturlandschaften. Grundlage seiner Tätigkeit sind dabei die im Bundesgesetz und in den Naturschutzgesetzen der Länder enthaltenen Aufgaben.
2. Der Verband unterstützt wissenschaftliche Tätigkeit zum Landschafts- und Lebensraum Grünland im Sinne der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und vermittelt die wissenschaftlichen Ergebnisse der Öffentlichkeit.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch
 - angewandte Forschungsarbeiten zur Erhaltung und Pflege des Grünlandes;
 - Vermittlung wissenschaftlicher Ergebnisse durch Veröffentlichung in der Presse;
 - Durchführung von Fachveranstaltungen auf Bundes- und Landesebene, insbesondere der jährliche „Deutsche Grünlandtag“;
 - Herausgabe eine Schriftenreihe zu aktuellen Themen.Die wissenschaftlichen Ergebnisse werden jeweils zeitnah veröffentlicht. Alle Veranstaltungen des Verbandes werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein: juristische und natürliche Personen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, welche die Zwecke des Verbandes unterstützen.
2. Der Verband besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern (ordentlichen Mitgliedern), sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verband direkt mitarbeitenden Mitglieder, Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Zwecke des Verbandes fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben. Die Voraussetzungen legt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt,

- durch Ausschluss,
- durch Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Verbandsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der jährlichen Beiträge der Mitglieder nach Paragraph 4 wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für das folgende Jahr beschlossen.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes nach Paragraph 8 für einen Zeitraum von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Aus seinen Mitgliedern wählt der Vorstand den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Auf Antrag werden Wahlen geheim durchgeführt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ihrer Vertreter als Kassenprüfer für jeweils 3 Jahre.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, die Jahresabrechnung und den Bericht der Kassenprüfer nach Paragraph 9 entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung befindet über alle Angelegenheiten, die durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden und beschließt den Jahresarbeitsplan.
6. Eine Übertragung von Einzelstimmen an andere Mitglieder ist nicht möglich.
7. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung sowie ihre Beschlüsse sind innerhalb von 2 Monaten allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Sie trägt die Unterschrift des Schriftführers und des Vorsitzenden bzw. einer seiner Stellvertreter.
8. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
9. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen sowie zur Änderung des Verbandszweckes mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand im Sinne des § 26 des BGB gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) zwei Stellvertreter
 - c) zwei Beisitzer.Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung allein berechtigt.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann sich einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan und verantwortet dessen Einhaltung.
4. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden vom Vorstand unabhängige ehrenamtliche Kassenprüfer zur Kontrolle der finanziellen Obliegenheiten und des Haushaltes des Verbandes gewählt. Ihm gehören zwei Mitglieder an, die nach Paragraph 7, Absatz 3 gewählt werden.

§ 10 Fachbeirat

Der Vorstand kann einen Fachbeirat zur Unterstützung seiner Arbeit berufen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der geltenden Gesetze.
2. Der Verband stellt den Antrag auf Eintragung in das Verbandsregister; der Verband strebt die Erlangung der Rechtsfähigkeit an.
3. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere für die durch Grünland geprägte Kulturlandschaft.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21.03.1991 in Berlin errichtet und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 20.10.2016 geändert. Damit sind alle vorher gefassten Satzungsbeschlüsse aufgehoben.

Nauen, 20. Oktober 2016